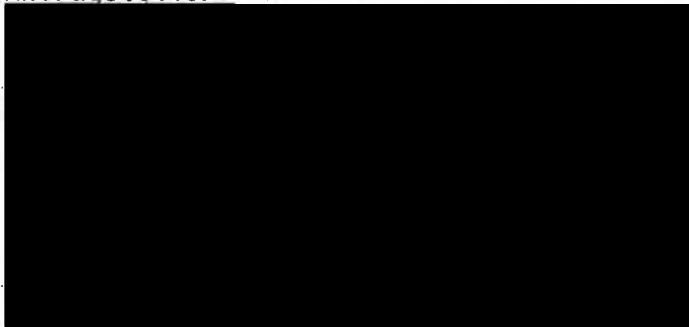


Pr. 418/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

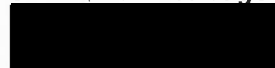
Entscheidung Nr. 4316 (V) vom 20.05.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30.05.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlags GmbH Berlin

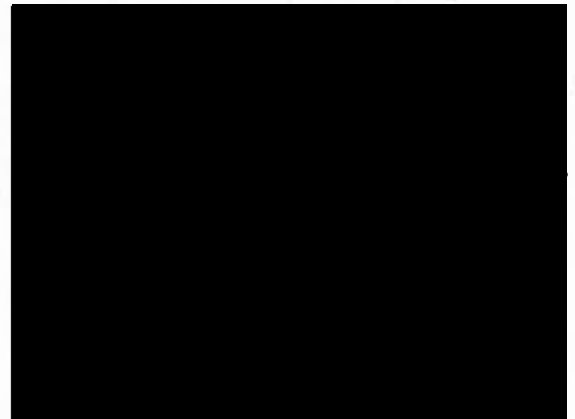


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 24.10. und 21.11.1991 eingegangenen Indizierungsanträge am 20.05.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Der wilde Fratz"
Verfasser: Richards, Betty
Non-Stop Taschenbuch Nr. 22551
Ullstein Verlags GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Der wilde Fratz" von Betty Richards wird im Ullstein Verlag, Berlin, in der Reihe Non Stop unter der Nummer 22551 herausgegeben.

Das Taschenbuch erzählt die Geschichte der blaublütigen Prostituierten Paula, die in jungen Jahren wegen eines unehelichen Kindes von ihrer Familie verstoßen wurde. Sie begibt sich mittellos nach Wien, um dort als Prostituierte tätig zu werden. Am Ende des Romans trifft sie den Vater ihres seinerzeit bei der Geburt verstorbenen Kindes wieder, dem sie ihren Lebensweg verdankt, sie tötet ihn beim Geschlechtsverkehr und bringt sich dann selbst um.

Das [REDACTED] beantragen übereinstimmend die Indizierung, weil der Inhalt des Taschenbuches pornographisch sei. Der Inhalt des Taschenbuches diene ausschließlich dazu, unaufhörlich und in drastischer Detailbeschreibung serienweise Kopulationsakte jedweder Art vorzuführen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über die Anträge gemäß § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Der wilde Fratz" von Betty Richards, Ullstein Verlag, Berlin, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie füllt das Taschenbuch durch seine zahlreichen Schilderungen sexueller Vorgänge. Dies hat das Niedersächsische Frauenministerium zutreffend wie folgt dargelegt:

"Eingeweiht in die sexuellen Geheimnisse von einer Schulfreundin (6), hat sie schon früh nur noch eines im Sinn: 'Ich stellte mir vor, wie herrlich das sein müßte, wenn ich erst einen Mann zwischen den Beinen und mit seinem Gliede - natürlich mußte es recht groß und dick sein - in meinem Loche haben würde. Ich preßte mir ein Polster zwischen die Schenkel und wetzte so damit hin und her,

daß ich mir fast die ganze Haut herunterreib. So machte ich es Abend für Abend.' (9) Als sie dann Zeugin eines Seitensprunges ihres Vaters wird ('Hui, wie der große, schöne Mann in ihr Paradies hineinfuerte!') (18), wird sie 'vor Geilheit halb wahnsinnig' (21). Doch noch ist sie nicht an der Reihe; zuvor ist es ihr noch vergönnt, die nur scheinbar spröde Mutter bei einer wilden Ausschweifung mit dem Pferdewärter zu erleben: 'Sie umschloß mit ihren feinen roten Lippen, soweit sie konnte, den dampfenden Schaft. Sie leckte den ganzen Thyrsus-Stab hinauf und hinunter. Sie liebte mit den weißen wohlgepflegten Händen diese kilogroßen Eier... Sie stieß sich den Schaft tief in den Schlund, wobei noch immer ein gut Stück herausragte, und an den saugenden Bewegungen ihrer Lippen erkannte ich, daß sie die ganze Herrlichkeit in sich hineintrank.' (25f) Und umgekehrt: 'Ein Schrei war es - und Mucki hatte den ganzen Schnabel voll mit dem warmen Saft, der jetzt aus ihrem Schoß hervorsprudelte. ...aber Nepomuk kannte keine Gnade. Mit einem Satz sprang er in die Höhe, riß ihr die runden Schenkel, an denen noch die Reste ihres Liebessaftes herabträufelten, auseinander und bohrte ihr seinen übermächtigen Schaft in das zuckende Paradies.' (29)

Der Pferdewärter überzeugte sie so sehr, daß sie beschließt, bei ihm endlich auch die ersten eigenen praktischen Erfahrungen zu machen, was ihr problemlos gelingt (42ff). Ihr nächstes Erlebnis, daß sie mit Max, dem Adjutanten ihres Vaters teilt (57), wird ihr zum oben angedeuteten Verhängnis: Sie wird schwänger, Max läßt sie im Stich, das Kind kommt zur Welt und stirbt, und Paula wird vom Vater die Tür gewiesen.

Sie begibt sich mittellos nach Wien und dort sogleich in die Hände einer Kupplerin: '...wie es sich anließ, gefiel es mir außerordentlich. Nichts zu tun als zu essen, zu faulenz und sich zu putzen. Und dann jeden Abend einen hübschen, fischen Kavaliere zwischen den Beinen...' (76) Es folgen Erlebnisse mit den verschiedenen Freiern, wobei über die Jahre Milieu und Kundschaft immer billiger werden. Als Beispiel ein Ausschnitt aus einer längeren Orgie mit einem ungarischen Grafen (106-112), der sich durch einen überdimensionalen Penis auszeichnet: 'Unser Mann legte sich nun mitten im Zimmer auf den Teppich, und während ich mich auf ihn aufspießte, kniete Olga... über sein Gesicht, um sich von ihm Minet machen zu lassen... Am meisten hatte natürlich ich davon, denn der Graf, der nicht umsonst seine Zunge und seine Finger in den Löchern von drei hübschen jungen Mädchen hatte, wütete unter uns wie ein besoffener Faun und stieß in mich hinein, als wollte er mir den Magen durchbohren.' (109)
(Weitere Freierepisoden auf den Seiten 80, 84, 104, 115, 118.)

Zum bitteren Ende trifft sie den Adjutanten - mittlerweile Major - wieder, dem sie den elterlichen Rauswurf und damit den Beginn ihrer traurigen Karriere zu verdanken hat, kommt - unerkannter Weise - mit ihm ins Geschäft, tötet ihn beim Akt und bringt sich dann selbst um."

Da der Inhalt des Taschenbuches pornographisch ist, ist er nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a Abs. 1 GJS sondern er gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend. Die Voraussetzungen des § 15a Abs. 1 GJS sind daher gegeben.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem vorliegenden Objekt um Kunst handelt. Unter Zurundelegung des formellen Kunstbegriffs wurde die Feststellung getroffen, daß die Geschichte das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihr eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden kann. Das Taschenbuch ist danach als Kunst anzusehen.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunst- und Jugendschutz mußte aber den Belangen des Jugendschutzes Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Obwohl gegen Ende des Romans versucht wird, dem Roman den Anstrich der Rührstory von der gestrauchelten Frau zu geben, die schließlich für ihre Jugendsünden teuer bezahlt, ist doch jederzeit offensichtlich, daß der Rahmen des Lebens einer Prostituierten nur dazu dient, umstandslos eine aufreizende Kopulationszene an die andere zu reihen. Zu einer Art Milieuschilderung und psychologischer Reflexion kommt es erst ganz zum Schluß und auch dort nur beiläufig, so daß die objektive Gesamttendenz dieses Werkes, sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund zu rücken, bestehen bleibt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Buches ergibt, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen der Bundesprüfstelle Anhaltspunkte etwa im Hinblick auf einen geringen Umfang des Vertriebes nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

